

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 296/146

An das  
Bundesministerium  
für InneresHerrengasse  
1014 W i e n

A-6010 Innsbruck, am 26. August 1987

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Zl.	GESETZENTWURF 95. GE/9.87
Datum:	11. SEP. 1987
Verteilt	14.9. 1987 Rössner Dr. Klaus

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung  
der Familiennamen und Vornamen (Namensänderungs-  
gesetz - NÄG);  
Stellungnahme

Zu Zahl 10:649/38-IV/4/87 vom 29. Juni 1987

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung  
von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NÄG)  
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines

Die Neufassung der namensrechtlichen Vorschriften ist sicherlich zweckmäßig und ermöglicht auch eine gesetzestechnische Verbesserung, wie etwa die genauere Umschreibung des Kreises der Antragsberechtigten und der Parteistellung. Zu den Ausführungen in den Erläuterungen (S. 7), wonach die Anwendung des deutschen Namensänderungsgesetzes in Österreich von Anfang an Schwierigkeiten bereitete, ist zu bemerken, daß durch die Rechtsprechung und das Schrifttum viele Unklarheiten beseitigt wurden. Probleme bei der Auslegung von unbestimmten Gesetzesbegriffen werden auch bei der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes auftreten (vgl. etwa § 2 Abs. 1 Z. 1 und Z. 6). Bemerkt wird ferner, daß - entgegen der geäußerten Ansicht, daß keine zusätzlichen Kosten entstehen werden (Rückseite von Blatt 6 und 7 des Entwurfes), - durch die Gewährung eines verbesserten Rechtsschutzes - dagegen bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen - die Verfahren aufwendiger und damit kostenintensiver werden dürften.

- 2 -

## 2. Zu einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 1 Abs. 2 letzter Satz:

Es wird davon auszugehen sein, daß unter dem Begriff "Eltern" jener nach den Vorschriften des ABGB zu verstehen ist und daher die Voraussetzungen auch vorliegen, wenn die Vertretung durch einen Elternteil erfolgt (vgl. § 145 Abs. 1 ABGB). Ein entsprechender Hinweis, zumindest in den Erläuterungen, wäre zweckmäßig.

### Zu § 2 Abs. 1 Z. 3:

Nach dem Wortlaut ist diese Vorschrift wohl so auszulegen, daß sie über die in den Erläuterungen (Rückseite von Blatt 10) angeführten Anlaßfälle hinaus anzuwenden ist. Demnach kann ein Name auch in die ursprüngliche ausländische Form zurückgeführt werden. Auch ist zu beachten, daß seinerzeit aus welchen Gründen immer eine ausländische Anpassung auch freiwillig erfolgt sein kann. Ob diese Auslegung zulässig oder nicht angebracht ist, sollte klargestellt werden, um einer unterschiedlichen Vollzugspraxis vorzubeugen.

### Zu § 2 Abs. 1 Z. 5:

Soweit es aus der bisherigen Erfahrung beurteilt werden kann, dürfte diese Vorschrift im wesentlichen bei den sogenannten "Scheidungswaisen" zur Anwendung kommen. Unterschiedliche Familiennamen zwischen einem Minderjährigen und jener Person, der die Personensorge für ihn zukommt, gehen häufig auf einen familienrechtlichen Tatbestand wie Scheidung, Wiederverheiratung und dergleichen zurück. Solange eine Zusammenfassung aller namensrechtlichen Vorschriften nicht in Aussicht gestellt ist, scheint es systematisch zweckmäßiger, den in Rede stehenden Regelungsbereich in die familienrechtlichen Vorschriften des ABGB (etwa in Anlehnung an die §§ 165 a ff.) aufzunehmen.

- 3 -

Zu § 2 Abs. 1 Z. 6:

Es wurde bereits oben darauf hingewiesen, daß die unbestimmten Gesetzesbegriffe wie etwa "soziale Beziehungen" Auslegungsschwierigkeiten erwarten lassen. Zur Präzisierung wird eine demonstrative Aufzählung von Gründen wie etwa die Gefahr einer Verwechslung mit einer übelbeleumundeten Person (vgl. Erläuterungen) angeregt.

Zu § 2 Abs. 2 Z. 1:

Die in dieser Vorschrift vorgesehene Jahresfrist wird für entbehrlich angesehen; sie scheint weder zum Wohle des Kindes noch für das öffentliche Interesse notwendig zu sein.

Zu § 2 Abs. 2 Z. 2:

Im Hinblick auf die zahlreichen Sekten wird vorgeschlagen, die Änderung des Vornamens nur bei Eintritt in eine gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft zuzulassen.

Zu § 3:

Die Praxis zeigt, daß zunehmend Anträge auf Führung eines Doppelnamens gestellt werden. In dieser Vorschrift wird keine ausreichende Möglichkeit gesehen, dieser Tendenz entgegenzuwirken.

Zu § 7:

Die Übertragung der Zuständigkeit an die Bezirksverwaltungsbehörde bringt zweifellos für die Parteien den Vorteil der lokalen Nähe. Andererseits besteht wegen der zahlreichen unbestimmten

- 4 -

Gesetzesbegriffe die Gefahr der uneinheitlichen Spruchpraxis.  
Im Erlaßweg wird auf eine einheitliche Auslegung hinzuwirken  
sein.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem  
Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Riederer  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfert.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Riederer  
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Gschunthaler*